

Die vom Kreistag in der Sitzung am 01.04.2004 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Wie in der Sitzung am 22.09.2004 ausgeführt, wurde der Landschaftsplan nur mit Auflagen genehmigt und der auf Troisdorfer Stadtgebiet als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Sieg-/ Aggeraue“ dargestellte Bereich mit der Begründung von der Genehmigung ausgenommen, dass hier der FFH-Schutzzweck –der Artenschutz- mit der vorgesehenen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht umgesetzt ist. Mit Schreiben vom 14.09.2004 hat der Rhein-Sieg-Kreis gegen die Auflagen 1 und 3 der Genehmigung Widerspruch eingelegt(s.u.).

Bei Auflagen handelt es sich um rechtliche Voraussetzungen zur Genehmigung. Ohne einen Beitrittsbeschluss des Kreistages zu diesen Auflagen kann die ortsübliche Bekanntmachung und damit Rechtskraft der Landschaftsplan-Änderung nicht erfolgen.

Weiterhin hat die Bezirksregierung noch Hinweise (ohne rechtliche Voraussetzung zur Genehmigung) zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des Planwerkes gegeben.

Erläuterungen:

Bei den Auflagen handelt es sich im Einzelnen um (Auflagen in Kurzform):

Auflage 1:

Auflage der HLB:

Für das FFH-Gebiet Sieg (DE-5210-303) und das FFH-Gebiet Agger (DE-5109-302), deren Flächen zur Zeit im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Sieg-/ Aggeraue“ liegen, ist bis zum 30.06.2005 ein Änderungsverfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet einzuleiten. Das FFH-Gebiet ist zum Schutz der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/3/EWG ausreichend auszuweisen.

Begründung der HLB:

Gemäß § 48c LG sind FFH-Gebiete als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 zu erklären. Nach Absatz 2 ist durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Artenschutz ist nach Lesart des Gesetzes nur durch die Ausweisung der in Frage kommenden Gebiete als Naturschutzgebiet durchsetzbar (§ 20 Buchstabe a LG). Grundsätzlich sind FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete auszuweisen. Die zur Umsetzung der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Sieg“ und das FFH-Gebiet „Agger“ erforderlichen Ge- und Verbote sind nur im Naturschutzgebiet möglich. Daher ist der vollständige Flusslauf der Sieg und der Agger mit Böschungsverlauf als Naturschutzgebiet entweder in einem neuen Verfahren nach § 16 ff LG oder auf Grundlage des StatusQuo der Offenlage –Entwurf Mai 2003- auszuweisen.

Widerspruch

Gegen die Auflage wurde aus folgenden Gründen Widerspruch eingelegt:

- Die auf dem Stadtgebiet von Troisdorf liegende Fläche des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Sieg-/ Aggeraue“ ist mit der Begründung, dass der Schutzzweck FFH -der Artenschutz- mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nicht umgesetzt werden kann, nicht Bestandteil der o.a. Genehmigung. In der Begründung weist die Bezirksregierung darauf hin, dass sich die Herausnahme des Teilgebietes von der Genehmigung des Landschaftsplanes nicht auf den übrigen Teil des Landschaftsplanes auswirkt, gleichwohl erstreckt sich Auflage 1 inhaltlich auf den zuvor von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich und verpflichtet den Rhein-Sieg-Kreis bis zum 30.06.2005, hierfür ein Änderungsverfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet einzuleiten.
- Entsprechend den Ausführungen in den Kapiteln C und D der Genehmigung sind die Auflagen als rechtliche Voraussetzung zur Genehmigung des Landschaftsplanes zu verstehen und bedürfen eines Beitrittsbeschlusses durch den Kreistag. Ohne diesen kann der Landschaftsplan nicht rechtskräftig werden. Anhand der der Bezirksregierung vorgelegten Verfahrensunterlagen wird deutlich, dass ein Beitrittsbeschluss zu einer derartigen Auflage

zumindest derzeit politisch nicht mehrheitsfähig ist und dies entsprechend der Lesart des Genehmigungsbescheides dazu führen würde, dass -einen Beitrittsbeschluss des Kreistages zu den übrigen Auflagen unterstellt- der gesamte die Genehmigung des Landschaftsplanes umfassende räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung nicht rechtskräftig werden könnte.

- Die Bezirksregierung wurde daher gebeten, die Genehmigung insofern anzupassen, als dass sichergestellt ist, dass die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung außerhalb des ausgenommenen Bereiches auf Troisdorfer Stadtgebiet, nicht von einem Beitrittsbeschluss des Kreistages zu Auflage 1 abhängig gemacht wird. Fachliches Anliegen des Kreises ist es, zumindest für den die vorliegende Genehmigung umfassenden Geltungsbereich des Landschaftsplanes, möglichst zeitnah die erforderliche Rechtswirksamkeit herbeizuführen.
- Unabhängig von der verfahrensrechtlichen/ formalen Betrachtung der Auflage 1 vertritt der Rhein-Sieg-Kreis entsprechend den vorliegenden Beschlüssen der politischen Gremien im Hause die Auffassung, dass eine Ausweisung der in Rede stehenden Flächen auf Troisdorfer Stadtgebiet als Naturschutzgebiet unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung dieser Bereiche für die Erholungsnutzung und unter Hinweis auf die von den Mannstaedtwerken und der Stadt Troisdorf im Verfahren geltend gemachten Bedenken, nicht zwingend geboten ist.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung/ Umsetzung der Auflage:

Bisher wurde über den Widerspruch zu dieser Auflage nicht entschieden.

In einem Gespräch mit der Bezirksregierung hat diese mitgeteilt, dass der von ihr ergangene Genehmigungsbescheid rechtsfehlerhaft sei, da sich Auflage 1 auf einen von der Genehmigung räumlich ausgenommenen Bereich erstrecke (siehe o.a. Widerspruchsbegründung). Die Bezirksregierung wird ihren Bescheid daher zurückziehen und einen neuen Genehmigungsbescheid erlassen, der eine gleichlautende Auflage beinhalten, räumlich allerdings den Bereich des auf Troisdorfer Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebietes umfassen wird.

Nach Auffassung der Bezirksregierung ist es ferner rechtlich nicht möglich, die 1. Änderung des Landschaftsplanes in Gänze oder auch nur teilweise ohne einen Beitrittsbeschluss des Kreistages zu Auflage 1 herbeizuführen. Dies hätte eine Rückforderung der gesamten für die 1. Änderung des Landschaftsplanes vom Land bewilligten Planungsmittel sowie der bewilligten Personalkosten zur Folge. Unberührt hiervon wären etwaige Sanktionen der EU aufgrund der Nichtumsetzung des FFH-Gebietsschutzes, die das Land an den Rhein-Sieg-Kreis weiterleiten würde.

Zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung dem Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt, dass das Land die anteiligen Planungskosten und die bewilligten Personalkosten in voller Höhe für den Fall zurückfordern wird, dass der gesamte Landschaftsplan nicht zur Rechtskraft geführt wird. Die Rückforderung würde einen Gesamtbetrag in Höhe von 329.600,--€ umfassen.

Des weiteren hat die Bezirksregierung signalisiert, dass aus ihrer Sicht auch eine gegenüber der Offenlage –Stand Mai 2003- reduzierte Naturschutzgebietsabgrenzung, welche allerdings den kompletten Flussverlauf von Sieg und Agger umfassen müsse, fachlich vertretbar und insofern nach einem entsprechenden Beitrittsbeschluss des Kreistages auch genehmigungsfähig sei.

Die seitens der Bezirksregierung geforderte Ausweisung der auf Troisdorfer Stadtgebiet gelegenen Auenbereiche als Naturschutzgebiet, entspricht inhaltlich im Grundsatz der von der Verwaltung im Landschaftsplanverfahren vorgeschlagenen Schutzgebietsabgrenzung (siehe Anhang 1), die im Bereich der Aggermündung unterhalb des sieg- bzw. aggerbegleitenden Radweges Naturschutzgebiet und oberhalb des Radweges Landschaftsschutzgebiet vorsah. Eine derartige Schutzgebietsabgrenzung war politisch aufgrund der Bedenken der Mannstaedt-Werke und der Stadt Troisdorf nicht mehrheitsfähig und konnte insofern nicht vom Kreistag als Satzung beschlossen werden.

Die Durchführung eines erneuten Änderungsverfahrens für das auf Troisdorfer Stadtgebiet gelegene Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel einer Naturschutzgebietsausweisung, wäre zum einen mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar und würde im Falle einer Beibehaltung der bisherigen politischen Beurteilungen des Sachverhaltes in gleicher Weise zu der bereits per Satzung beschlossenen, allerdings nicht genehmigungsfähigen Schutzgebietsdarstellung führen. Die Durchführung eines derartig fragwürdigen Änderungsverfahrens wird daher aus Sicht der Verwaltung sowohl fachlich-inhaltlich als auch aus Gründen des effizienten Einsatzes der begrenzten Personalkapazitäten in der Landschaftsbehörde, als nicht sinnvoll erachtet.

Die Verwaltung schlägt daher angesichts der von der Bezirksregierung hierfür in Aussicht gestellten Genehmigungsfähigkeit vor, dem Kreistag einen Beitrittsbeschluss für eine gegenüber der Offenlage – Entwurf Mai 2003- nochmals reduzierte, fachlich aber vertretbare Naturschutzgebietsabgrenzung im Bereich der Agger vorzuschlagen, die jedoch das komplette in diesem Bereich gemeldete FFH-Gebiet „Agger“ umfasst (siehe Anhang 2). Im Aggermündungsbereich soll der Bereich unterhalb des sieg- bzw. aggerbegleitenden Radweges entsprechend der Darstellung im Rahmen der Offenlage als Naturschutzgebiet und der hieran oberhalb angrenzende Bereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

Eine derartige Änderung der Schutzgebietsabgrenzung erfordert in Anlehnung an die Offenlageversion einige textliche Änderungen in der Erläuterungsspalte des Landschaftsplanes wie z.B.:

- Änderung der textlichen Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches der Naturschutzgebiete 2.1-9 „Siegaue“, 2.1-10 „Trerichsweiher/ untere Aggeraue“ sowie des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Sieg-/ Aggeraue“.
- Wiederaufnahme der textlichen Hinweise beim Verbot Nr. 1 im Naturschutzgebiet hinsichtlich der Thematik Mannstaedtwerke
- Ergänzung der Unberührtheitsklausel Ziffer 11 in Naturschutzgebieten dahingehend, dass das Betreten des Gebietes im Bereich zwischen Aggerbrücke und Aggerwehr im Rahmen des mit der ULB abgestimmten Aus- und Fortbildungsbetriebes des DLRG-Troisdorf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig bleibt.

Auflage 2:

Auflage der HLB:

Im Kapitel 5 „Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)“ ist auf S. 114 der letzte Absatz in den Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: „Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung)“.

Begründung der HLB:

Gemäß § 48c Absatz 2, Satz 3 LG ist durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43 EWG entsprochen wird. Sofern sich Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen im FFH-Gebiet des Landschaftsplanes beziehen, widerspricht es dem Schutzregime, wenn auf Durchsetzungsmöglichkeiten des Landschaftsgesetzes zur Umsetzung der Schutzkategorien verzichtet wird (Ermessensnichtgebrauch), da es sich um Pflichtaufgaben zum Schutz der FFH-Gebiete und Arten handelt. Es ist daher vor dem Verzicht auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten eine Einzelfallprüfung voranzustellen, die den Ermessensgebrauch des Kreises dokumentiert.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage:

Textliche Ergänzung der in den Kapiteln 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)“ der o.a. Landschaftspläne enthaltenen Formulierung:

„Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung).“ Vergleichbare Textpassagen in den Erläuterungen zu den Entwicklungszielen werden entsprechend ergänzt.

Auf Nachfrage seitens der Verwaltung haben die Landwirtschaftskammer Rheinland und die Kreisbauernschaft Siegburg grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Ergänzung.

Auflage 3:

Auflage der HLB:

Unter Hinweis auf den im Erläuterungsbericht des Landschaftsplanes enthaltenen grundsätzlichen Verzicht des Rhein-Sieg-Kreises auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung) –hier speziell hinsichtlich des Artenschutzes des „Bläulings“- wird für die im Landschaftsplan zum Schutz eines Bläulingsvorkommens getroffene Festsetzung 5.3-4 die Vorlage eines Bewirtschaftungsvertrages mit den Eigentümern und Pächtern bis zum 30.06.2005 gefordert.

Begründung der HLB:

Gemäß § 48c Absatz 2, Satz 3 LG ist durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43 EWG entsprochen wird. Sofern sich Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen im FFH-Gebiet des Landschaftsplanes beziehen, widerspricht es dem Schutzregime, wenn auf Durchsetzungsmöglichkeiten des Landschaftsgesetzes zur Umsetzung der Schutzkategorien verzichtet wird (Ermessensnichtgebrauch), da es sich um Pflichtaufgaben zum Schutz der FFH-Gebiete und Arten handelt. Zur Umsetzung des Artenschutzes des „Bläulings“ ist die Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen erforderlich.

Widerspruch

Gegen die Auflage wurde aus folgenden Gründen Widerspruch eingelegt:

- Gemäß § 48c Absatz 2, Satz 3 LG ist durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Insofern schließt sich der Rhein-Sieg-Kreis der Argumentation der Bezirksregierung bezüglich der ergangenen und nicht angefochtenen Auflage 2, dass es zur Durchführung derartig erforderlicher Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einzelfall möglich sein muss, die hierfür im Landschaftsgesetz zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung) auszuschöpfen, an.

- Auflage 3 erstreckt sich inhaltlich auf die spezifisch aus Artenschutzgründen erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Schutz des „Bläulings“. Das einzig im Geltungsbereich der 1. Änderung bekannte Bläulingsvorkommen befindet sich östlich der Kleingartenanlage im Kaldauer Feld. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Schutz dieses Vorkommens gemäß § 48c LG hat der Rhein-Sieg-Kreis im Landschaftsplan durch die Festsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.3-4 gemäß § 26 LG sichergestellt.
- Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss des Kreistages zu der akzeptierten Auflage 2, bestehen im Falle einer nicht einvernehmlich mit den Eigentümern und Bewirtschaftern zu vereinbarenden Umsetzung der Pflegemaßnahme 5.3-4 auch hierfür die rechtlichen Möglichkeiten zu deren Umsetzung (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung).
- Gerade die Rechtskraft der Festsetzung gemäß § 26 LG in Verbindung mit dem „Hinweis“ an Eigentümer und Bewirtschafter auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Landschaftsgesetzes, wird aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises die Verhandlungsposition des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich einer einvernehmlichen Umsetzung der Maßnahme –z.B. im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages- stärken. Eine derartige Verhandlungsposition würde man im Falle einer Beibehaltung der Forderung nach Vorlage eines Bewirtschaftungsvertrages aufgeben und die Umsetzung der Maßnahme von der Bereitschaft der Eigentümer und Bewirtschafter zum Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages abhängig machen.
- Unabhängig von der Frage des rechtlichen Erfordernisses für die Auflage 3, hat der Rhein-Sieg-Kreis darauf hingewiesen, dass der Kreistag zwar eine (einseitige) Willensbekundung hinsichtlich des Abschlusses eines Bewirtschaftungsvertrages abgeben könnte, keinesfalls aber einen Beitrittsbeschluss zu einer Auflage fassen kann, die nicht nur den Kreis selbst, sondern indirekt auch die von der Festsetzung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter zum Abschluss eines entsprechenden Bewirtschaftungsvertrages bis zum 30.06.2005 verpflichten würde. Angesichts des bestehenden Erfordernisses zur Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung hält der Rhein-Sieg-Kreis es ferner für naturschutzfachlich nicht geboten, die Rechtskraft der gesamten 1. Änderung des Landschaftsplanes von dem Zustandekommen der als Genehmigungsaufgabe zur Landschaftsplangenehmigung geforderten Vorlage eines die Festsetzung 5.3-4 betreffenden Bewirtschaftungsvertrages abhängig zu machen. Nach Einarbeitung der Auflage 2 entspricht der vorliegende Landschaftsplan den Anforderungen des § 48 c LG auch bezüglich des Schutzes des Bläulings.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage:

Bisher wurde über den Widerspruch zu dieser Auflage nicht entschieden. In einem Gespräch mit der Bezirksregierung hat diese jedoch mitgeteilt, dass sie dem Widerspruch im Falle des von der Verwaltung vorgeschlagenen Beitrittsbeschluss des Kreistages zu der o.a. Auflage 2 stattgeben wird.

Auflage 4:

Auflage der HLB:

Die textliche Festsetzung bei den Befreiungen (Naturschutzgebiet) ist wie folgt zu ergänzen: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“.

Begründung der HLB:

Der Zusatz ist zur Klarstellung erforderlich, da -unabhängig von den Regelungen des § 69 LG (Befreiungen)- grundsätzlich in FFH-Gebieten Projekte und Planungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen sind (§ 48d LG).

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage:

Die textliche Festsetzung zu den Befreiungen wird ergänzt um: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“.

Auflage 5:

Auflage der HLB:

Bei den Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten sind die Beteiligungsrechte der Verbände gem. § 12 Abs. 5 LG zu beachten.

Begründung der HLB:

In den vorgesehenen Verboten und Unberührtheiten sind einige nicht ausreichend konkretisierte Tatbestände aufgeführt, deren Konkretisierung ggfls. zu einer Beeinträchtigung führt, welche die Beteiligung der Naturschutzverbände im Sinn von § 12 LG erforderlich macht. Die Auflage ist erforderlich, damit die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände in den Fällen gewährleistet sind, in denen eine Beeinträchtigung im Sinn des § 12 Nr. 5 LG zu befürchten ist.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage:

Bei den Textlichen Festsetzungen soll vor der Auflistung der Allgemeinen Verbote in den Kapiteln 2.1 „Naturschutzgebiete“ und 2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ zur Klarstellung ergänzt werden: „Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten“.

Aufgrund von Hinweisen der Bezirksregierung Köln sollen darüber hinaus noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Im Erläuterungsbericht zu den Naturschutzgebieten 2.1-9 „Siegaue“, 2.1-10 „Trerichsweiher/ Untere Aggeraue“ und 2.1-12 „Tongrube Niederpleis“ sowie in den textlichen Festsetzungen bei den Befreiungen (Naturschutzgebiete) wird bei den Hinweisen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt: „Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.“
Die Aufnahme dieses Zusatzes dient der rechtlichen Klarstellung (Arten und Lebensräume, die im Standarddatenbogen mit D bewertet wurden, gelten als nicht signifikant).
- Im Erläuterungsbericht zu den Befreiungen (Naturschutzgebiete) erfolgt folgende Ergänzung: „Bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 48d LG ist der Standarddatenbogen in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell der EU gemeldeten Fassung zugrunde zu legen.“
Die Aufnahme dieses Zusatzes dient der rechtlichen Klarstellung.

Darüber hinaus soll zu der NSG-Unberührtheitsklausel und der LSG-Unberührtheitsklausel „Sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen...“ zur Klarstellung folgende Erläuterung aufgenommen werden: „Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung.)“

Anmerkung:

Im Anhang sind die geänderten bzw. ergänzten Textpassagen **dunkelgrau** hinterlegt.

Hellgrau dargestellt sind die im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ am 01.04.2004 als Satzung beschlossenen Änderungen des Landschaftsplanes Nr. 7.

Durch die Berücksichtigung der vorstehend genannten Auflagen, Hinweise und ergänzenden Erläuterungen haben sich Seitenzahlen und damit verbundene Querverweise im Landschaftsplan geändert.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 16.11.04 den vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

Weiterer Verfahrensablauf:

Nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen soll der Beitrittsbeschluss des Kreistages im Dezember 2004 erfolgen. Im Januar 2005 soll dann voraussichtlich die öffentliche Bekanntmachung (und damit Rechtskraft) der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 erfolgen.